

Die Pflichten eines Freimaurers („Alte Pflichten“) ¹

„entnommen den alten Aufzeichnungen von Logen jenseits des Meeres und von jenen in England, Schottland und Irland, zum Gebrauch der Logen in London: zu verlesen bei der Aufnahme neuer Brüder oder wenn es der Meister anordnen wird.

»ALTE PFLICHTEN«

I. Von Gott und Religion.

Ein Maurer ist durch seine innere Haltung verpflichtet, das Moralgesetz zu befolgen; und wenn er die Kunst recht versteht, wird er niemals ein einfältiger Atheist sein, noch ein religiöser Freigeist. Aber obwohl in alten Zeiten die Maurer in jedem Lande verpflichtet waren, von der Religion dieses Landes oder Volkes zu sein, welche auch immer es sein mochte, so hält man es jetzt doch für sinnvoller, sie nur der Religion zu verpflichten, in der alle Menschen übereinstimmen, ihre besonderen Meinungen aber ihnen selbst zu überlassen; das heißt, gute und redliche Männer zu sein, Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch welche Glaubensbekenntnisse oder -anschauungen sie auch unterschieden sein mögen, wodurch die Maurerey der Mittelpunkt und zum Werkzeug wird, treue Freundschaft unter Menschen zu stiften, die sonst in steter Entfernung von einander hätten bleiben müssen.

II. Von bürgerlicher Obrigkeit, hoch wie niedrig.

Ein Maurer ist den bürgerlichen Gewalten ein friedfertiger Untertan, wo immer er wohnt und arbeitet; nie soll er sich hineinziehen lassen in Anschläge oder Verschwörungen gegen den Frieden und die Wohlfahrt der Nation, noch sich pflichtwidrig verhalten gegen untergeordnete Ämter; denn wie die Maurerey durch Krieg, Blutvergießen und Wirren immer geschädigt worden ist, so sind frühere Könige und Fürsten sehr geneigt gewesen, die Zunftgenossen wegen ihrer Friedfertigkeit und Loyalität zu ermutigen, womit sie praktisch die Spitzfindigkeiten ihrer Gegner beantworteten und die Ehre der Bruderschaft förderten, die stets in Zeiten des Friedens blühte. Sollte daher ein Bruder ein Aufrührer gegen den Staat sein, so darf er in seiner Auflehnung nicht unterstützt werden, wengleich er als ein unglücklicher Mann bemitleidet werden mag; und ist er keines Verbrechens überführt, so können sie ihn, obgleich die loyale Bruderschaft seine Auflehnung missbilligen soll, nicht aus der Loge stoßen, und sein Verhältnis zu ihr bleibt unantastbar.

III. Von den Logen.

Eine Loge ist ein Ort, wo Maurer sich treffen und arbeiten: Daher wird diese Versammlung oder gehörig eingerichtete Gesellschaft von Maurern eine Loge genannt und jeder Bruder muss zu einer gehören und ihren Satzungen und Allgemeinen Verordnungen unterworfen sein. Sie ist entweder eine einzelne oder eine allgemeine und wird am besten verstanden, indem man sie besucht und durch die nachfolgend beigefügten Verordnungen oder Groß-Loge. In alten Zeiten durfte

¹ GROSSLOGE VON ÖSTERREICH: Die Pflichten eines Freimaurers („Alte Pflichten“).In: Großloge von Österreich (Hrsg.): Satzungen und Konstitution. Wien 2004. 8-12.

kein Meister oder Geselle von ihr abwesend sein, besonders wenn zum Erscheinen ausdrücklich aufgefordert worden war, ohne sich einen strengen Tadel zuzuziehen, es sei denn, dem Meister und den Aufsehern sei klar geworden, dass reine Notwendigkeit ihn abgehalten.

Die als Mitglieder einer Loge zugelassenen Personen müssen gute und redliche Männer sein, frei geboren, von reifem und verständigem Alter, keine Leibeigenen, keine Frauen, keine unmoralischen oder anstößigen Männer, sondern von gutem Ruf.

IV. Von Meistern, Aufsehern, Gesellen und Lehrlingen.

Aller Vorrang unter Maurern gründet sich allein auf wirklichen Wert und persönliches Verdienst, damit die Bauherren gut bedient, die Brüder nicht beschämt werden, noch die Königliche Kunst nicht in Verachtung fällt. Deshalb wird kein Meister oder Aufseher nach der Dauer seiner Zugehörigkeit, sondern nach Verdiensten gewählt. Es ist unmöglich, diese Dinge schriftlich zu behandeln, und jeder Bruder muss an seinem Platz abwarten, um sie auf eine dieser Bruderschaft eigene Weise zu erlernen. Kandidaten mögen lediglich wissen, dass kein Meister einen Lehrling annehmen soll, wenn er nicht genügend Arbeit für ihn hat und wenn er nicht ein untadeliger Jüngling ist, der an seinem Leib keine Verstümmelung oder Gebrechen aufweist, die ihn unfähig machen könnte, die Kunst zu erlernen, seines Meisters Bauherrn zu dienen und zu einem Bruder zu werden und nach vorgeschriebener Zeit zum Gesellen, nachdem er schließlich so viele Jahre gedient hat, wie es des Landes Brauch ist; und er soll von ehrbaren Eltern abstammen, damit, wenn sonst geeignet, er zu der Ehre gelangen kann, Aufseher zu sein und dann Meister der Loge, Groß-Aufseher und endlich Groß-Meister aller Logen, seinem Verdienst entsprechend. Kein Bruder kann Aufseher werden, bevor er nicht Geselle gewesen ist; auch nicht Meister, ehe er nicht als Aufseher gewirkt hat, noch Groß-Aufseher, bevor er Meister einer Loge gewesen, noch Groß-Meister, ehe er nicht ein Genosse vor seiner Wahl gewesen ist; auch soll er edel geboren sein oder doch ein Edelmann nach bester Art oder ein kundiger Architekt oder ein anderer Künstler, Abkömmling ehrbarer Eltern und von einzigartigem Verdienst nach Meinung der Logen.

Und für die bessere, leichtere und ehrenhaftere Entlastung in seinem Amt hat der Groß-meister die Vollmacht, seinen eigenen Zugeordneten Groß-Meister auszuwählen, der jedoch Meister einer einzelnen Loge sein oder früher gewesen sein muss oder das Recht hat zu tun, was immer der Groß-Meister als sein Vorgesetzter tun sollte, wenn dieser nicht anwesend ist oder seine Autorität schriftlich geltend macht.

Diesen Vorsitzenden und Würdenträgern, höchsten wie nachgeordneten, der alten Logen, ist in ihren jetzigen Ämtern seitens aller Brüder zu gehorchen, und zwar gemäß den Alten Pflichten und Verordnungen, und mit aller Demut, Ehrerbietung, Liebe und Bereitwilligkeit.

V. Von der Leitung der Bruderschaft bei der Arbeit.

Alle Maurer sollen an Werktagen rechtschaffen arbeiten, damit sie achtbar an Feiertagen leben können; und die Zeit, wie sie das Gesetz des Landes ordnet oder durch Brauch bestätigt ist, soll beachtet werden.

Der erfahrenste Zunftgenosse soll zum Meister oder Aufseher über das Werk des Bauherrn gewählt oder bestimmt werden; er soll Meister genannt werden von denen, die unter ihm arbeiten. Die Zunftgenossen haben sich aller schlechten Reden zu

enthalten und einander nicht mit abschätzigen Namen zu belegen, sondern sich als Brüder und Genossen zu betragen; und sich innerhalb wie außerhalb der Loge höflich zu benehmen. Der Meister, der sich seiner Kunstfertigkeit selber bewusst ist, soll des Bauherren Werk so vernünftig wie möglich ausführen und über dessen Güter so gewissenhaft verfügen, als seien es seine eigenen; auch soll er keinen Bruder oder Lehrling mehr Lohn geben, als dieser wirklich verdient.

Beide, Meister und Maurer, die ihren gerechten Lohn erhalten, sollen dem Bauherren treu sein und ihre Arbeit ehrlich beenden, ob nach Stücklohn oder Tageslohn; auch sollen sie da nicht nach Stücklohn arbeiten, wo Taglohn üblich ist.

Keiner soll einen Bruder um dessen Glück beneiden, ihn auch nicht ausstechen oder von der Arbeit vertreiben, wenn er fähig wäre, sie zu beenden; denn niemand kann die Arbeit eines Anderen so sehr zum Nutzen des Bauherren beenden, falls er nicht gründlich vertraut ist mit den Entwürfen und Grundrissen dessen, der sie begann. Wenn ein Zunftgenosse zum Aufseher der Arbeit unter dem Meister ausgewählt wird, soll er sowohl Meister wie Gesellen treu sein, ebenso das Werk in des Meisters Abwesenheit zu des Bauherren Nutzen überwachen; und seine Brüder sollen ihm gehorchen.

Alle angestellten Maurer sollen ihren Lohn mit Bescheidenheit empfangen, ohne Murren und Auflehnung, und den Meister nicht im Stich lassen, ehe das Werk beendet ist.

Ein jüngerer Bruder soll in der Arbeit unterwiesen werden, um einen Verderb der Baustoffe zu vermeiden aus mangelndem Urteilsvermögen, auch um brüderliche Liebe zu mehren und zu bewahren.

Alle Werkzeuge, die zur Arbeit benötigt werden, sollen von der Großloge genehmigt sein.

Kein Handlanger soll bei der eigentlichen Arbeit der Maurer beschäftigt werden; noch sollen freie Maurer ohne dringende Not mit denen zusammen arbeiten, die nicht frei sind, noch sollen sie Handlanger und nicht angenommene Maurer in der gleichen Weise belehren, wie sie einem Bruder oder Gesellen belehren sollen.

VI. Vom Verhalten.

1. In geöffneter Loge

Ihr sollt keine gesonderten Zirkel oder getrennte Gespräche ohne Erlaubnis des Meisters halten, noch über ungehörige und unziemliche Dinge reden, noch den Meister oder die Aufseher oder irgendeinen Bruder unterbrechen, der mit dem Meister spricht. Auch sollt ihr euch nicht albern oder scherzhaft verhalten, während die Loge mit ernsthaften oder feierlichen Dingen befasst ist; noch unter welchem Vorwand auch immer, eine ungehörige Sprache gebrauchen, sondern eurem Meister, den Aufsehern und Gesellen die gebührende Achtung erweisen und sie in Ehren halten.

Wenn irgendeine Klage vorgebracht wird, so soll sich der schuldig befundene Bruder dem Urteil und der Entscheidung der Loge stellen, die der rechte und zuständige Richter für alle solche Streitigkeiten ist (sofern ihr sie nicht vor die Groß-Loge bringt), und bei der sie anhängig gemacht werden müssen, wenn dadurch die Arbeit des Bauherren nicht behindert wird. In solchem Falle kann ein besonderes Verfahren angewendet werden, doch dürft ihr niemals vor ein ordentliches Gericht gehen in Sachen, welche die Maurerey betreffen, es sei denn, der Loge leuchtet die absolute Notwendigkeit dazu ein.

2. Verhalten nach Schluss der Loge und vor dem Auseinandergehen der Brüder

Ihr mögt euch in unschuldigem Frohsinn vergnügen, einander aufs beste bewirten, doch meidet jede Ausschweifung oder zwingt keinen Bruder, über das eigene Maß zu essen oder zu trinken, noch hindert ihn am Weggehen, wenn ihn seine Angelegenheiten rufen; tut und sagt auch nichts Beleidigendes oder was eine ungezwungene und freie Unterhaltung unterbinden könnte; denn dies müsste unsere Eintracht stören und unsere löblichen Arbeiten zunichte machen.

Deshalb dürfen keine privaten Streitereien und Reibereien über die Schwelle der Loge gebracht werden, noch viel weniger Streitigkeiten über Religion oder Völker oder Regierungen, weil wir als Maurer allein von der oben erwähnten allgemeinen Religion sind.

Wir sind auch von allen Völkern, Zungen, Stämmen und Sprachen, und damit entschieden gegen alles Politisieren, weil es noch nie zum Besten der Loge geführt hat, noch es je tun wird. Diese Pflicht ist immer streng gefordert und befolgt worden; vor allem aber besonders seit der Reformation in Britannien oder der Abweichung und Abspaltung dieser Völker von der Gemeinschaft mit Rom.

3. Verhalten bei einem Treffen ohne Fremde, jedoch nicht in geöffneter Loge

Ihr sollt einander begrüßen in einer höflichen Art, wie man euch lehren wird, euch untereinander Bruder zu nennen, euch frei gegenseitig unterrichten, ohne beobachtet oder belauscht zu werden und ohne einander herabzusetzen oder von der Achtung abzugehen, die einem jeden Bruder gebührt, wäre er nicht ein Maurer: Denn obwohl alle Maurer als Brüder einander gleichgestellt sind, so verwehrt doch die Maurerey keinem Mann die Achtung, die er vorher genoss, vielmehr fügt sie seiner Achtung etwas hinzu, vor allem, wenn er sich um die Bruderschaft wohlverdient gemacht hat, die dem Achtung erweist, dem sie gebührt, und die schlechte Sitten meidet.

4. Verhalten in Gegenwart von Fremden, nicht Maurern

Ihr sollt vorsichtig sein in eurem Auftreten und in euren Worten, damit auch der hartnäckigste Fremdling nicht herausfinden oder entdecken kann, was nicht geeignet ist, mitgeteilt zu werden; und manchmal sollt ihr eure Unterhaltung ablenken und sie klug steuern zur Ehre der ehrwürdigen Bruderschaft.

5. Verhalten zu Hause und gegenüber der Nachbarschaft

Ihr sollt handeln, wie es einem moralisch empfindenden und klugen Manne geziemt; vor allem eure Familie, Freunde und Nachbarn nicht von den Anliegen der Loge etc. wissen lassen, sondern klug die eigene Ehre und die der alten Bruderschaft befragen aus Gründen, die hier nicht zu nennen sind. Ihr müsst ferner auf eure Gesundheit achten, indem ihr nicht zu lange beisammen oder von zu Hause fern bleibt, nachdem die Logenstunden vorüber sind und in denen ihr Völlerei oder Trunkenheit meidet, damit eure Familien nicht vernachlässigt oder gekränkt werden und ihr selber nicht unfähig zur Arbeit werdet.

6. Verhalten gegenüber einem fremden Bruder

Ihr sollt ihn vorsichtig prüfen auf eine Art, die euch die Klugheit eingibt, damit ihr

nicht von einem unwissenden Unberechtigten betrogen werdet, den ihr mit Verachtung und Spott abweisen müsst. Hütet euch auch, ihm irgendwelche Hinweise auf euer Wissen zu geben.

Erkennt ihr jedoch, dass er ein wahrer und echter Bruder ist, so achtet ihn entsprechend. Ist er in Not, so muss ihm nach Vermögen geholfen werden, oder man muss ihn dorthin verweisen, wo ihm geholfen werden könnte. Ihr müsst ihn einige Tage beschäftigen oder weiterempfehlen. Doch ihr seid nicht verpflichtet, über euer Vermögen hinauszugehen, sondern nur dazu, einen armen Bruder, der ein guter und rechtschaffener Mann ist, allen anderen Armen in gleicher Lage vorzuziehen.

Kurzum, all diese Pflichten habt ihr zu befolgen und ebenso diejenigen, die euch auf andere Weise mitgeteilt werden sollen; übt brüderliche Liebe, den Grund- und Schlussstein, den Mörtel und Ruhm dieser uralten Bruderschaft, meidet allen Zank und Streit, alle Verleumdungen und üble Nachrede; erlaubt anderen nicht, einen ehrlichen Bruder zu verleumden, sondern verteidigt seinen Charakter und erweist ihm alle guten Dienste, soweit das mit eurer eigenen Ehre und Sicherheit vereinbar ist, und mehr nicht. Und wenn einer von ihnen euch Unrecht tut, müsst ihr euch an eure eigene Loge wenden: und danach mögt ihr die Groß-Loge auf der Vierteljahres-Versammlung anrufen und danach die jährliche Groß-Loge; wie es das alte löbliche Verfahren unserer Vorväter bei jedem Volk gewesen ist; beginnt niemals einen Rechtsstreit, wenn der Fall anders entschieden werden kann, und hört geduldig auf den ehrenhaften und freundlichen Rat von Meister und Mitbrüdern, wenn sie versuchen, euch von einem Rechtsstreit mit Fremden abzuhalten, oder euch ermutigen möchten, alle Prozesse beschleunigt zu beenden, damit ihr euch der Sache der Maurerey mit desto größerem Eifer und Erfolg widmen könnt.

Doch liegen Brüder und Gesellen miteinander im Rechtsstreit, so sollen Meister und Brüder willig ihre Vermittlung anbieten, der sich die streitenden Brüder dankbar beugen sollen.

Falls dieses Einlenken undurchführbar ist, dann allerdings müssen sie ihren Prozess oder Rechtsstreit ohne Zorn und Erbitterung führen (also nicht auf gewöhnliche Weise) und dabei nichts sagen oder tun, was die brüderliche Liebe und Erneuerung und Fortsetzung guter Dienste behindern könnte, damit jedermann den wohlthätigen Einfluss der Maurerey sehen kann, so wie das alle Maurer gemacht haben seit Anbeginn der Welt, und wie sie das machen werden bis an das Ende der Zeiten.

Amen, es geschehe also.“